

Gewerkschaftliche Beurteilung der Konzentration

I.

Die Diskussion der wirtschaftlichen Konzentration ist bisher in mancherlei Hinsicht unbefriedigend verlaufen. Obwohl, wie so oft bei wirtschaftspolitischen Fragen, das Problem der wirtschaftlichen Konzentration durchaus nicht eindeutig erfassbar ist, obgleich seine Kriterien überaus vielfältig sind, gehen die meisten bisherigen Erörterungen gleichsam von einem „als-ob-Standpunkt“ aus; sie unterstellen mit anderen Worten, als ob es einen eindeutig erfassbaren Konzentrationsbegriff gäbe. Dabei wird, je nach der Interessenlage, als Konzentration bezeichnet, was zum eigenen Nachteil gereicht, oder aber, soweit es den Vorwurf der Konzentration im eigenen Hause abzuwehren gilt, das ausgeklammert, was nicht Konzentration sein darf¹). Dieser ideologische Charakter der Erörterungen hat einer sachlichen Klärung der Frage zum Nachteil gereicht. Weder wird man aus mittelstandsideologischen Gründen jede gesunde, dem Verbraucher zukommende Konzentration etwa im Handel als „schädlich“ bezeichnen, noch mit dem Argument der angeblichen oder tatsächlichen ökonomischen Vorteile von Konzentrationen das Problem für eine kritische Erörterung tabu machen können. Abgesehen davon, daß nicht jeder wirtschaftliche Augenblicksvorteil auch von langfristiger Dauer sein muß, ist eine „rein wirtschaftliche“ Betrachtung des Phänomens nicht nur unzulässig²), sondern im Falle der wirtschaftlichen Konzentration auch unmöglich, da eine einigermaßen exakte Bestimmung des Konzentrationsbegriffs bereits außerökonomische Tatbestände mit einschließen würde.

II.

Von allen Versuchen, den Begriff der wirtschaftlichen Konzentration zu erfassen, ist wohl der am brauchbarsten, der das Element der Macht mit einschließt. Man wird unter diesem Gesichtspunkt wirtschaftliche Konzentration definieren können als „jede Form des (wirtschaftlichen oder rechtlichen) Zusammenschlusses von Unternehmungen sowie deren Ausweitung, die zu einer stärkeren Machtzusammenballung führt“. Ob sich diese Machtzusammenballung im praktischen Handeln tatsächlich niederschlägt, bleibt dabei sekundär. Sie tritt auch dort ein, wo lediglich der persönliche Einfluß der herrschenden Gruppen verstärkt wird. Somit ist Konzentration — auf eine kurze Formel gebracht — Ausweitung des wirtschaftlichen Herrschaftsbereiches schlechthin³).

Konzentration als Vergrößerung wirtschaftlicher Macht bedeutet gleichzeitig, daß jede Konzentration die Fähigkeit vergrößert, wirtschaftlichen Zwang auszuüben, ist doch Macht nichts anderes als „die Fähigkeit des Erzwingens“⁴). Man wird deshalb bei allen Erörterungen des Konzentrationsproblems bereits von dieser Fähigkeit, Zwang auszuüben, ausgehen müssen, nicht aber erst vom wirklichen Mißbrauch dieser Fähigkeit. Kommt man, und soviel kann bereits jetzt gesagt werden, mit anderen Worten zu der Überzeugung, daß wirtschaftliche Konzentration überall da, wo sie unvermeidbar erscheint, ein Gegengewicht erhalten muß, so muß dieses Gegengewicht bereits diese Fähigkeit mit ausgleichen können.

Die Unbrauchbarkeit der meisten bisherigen Begriffsbestimmungen der wirtschaftlichen Konzentration rührt auch daher, weil bisher m. W. noch kein Versuch unternommen

1) Kennzeichnend für dieses letztere Verfahren ist der Versuch des Finanzdirektors der Mannesmann AG., unter „Konzentration lediglich den Zusammenschluß von bisher selbständigen Betrieben zu der wirtschaftlichen Einheit eines größeren Unternehmens“ zu verstehen, nicht aber die Beseitigung von bisher rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften im Wege der Umwandlung. Vgl. „Konzentration“, *Industriekurier*, 10. Januar 1959.

2) Auf die „Mittelbarkeit“ jeder ökonomischen Betrachtung und die Unmöglichkeit einer selbständigen Sphäre des „Wirtschaftlichen“ hat immer wieder zu Recht Gerhard Weisser hingewiesen, so u. a. im Artikel „Wirtschaft“, *Handbuch der Soziologie*, hrsg. von Werner Ziegenfuß, Köln 1956, u. a. auf S. 974 und S. 996.

3) Vgl. im übrigen zur Begriffsbestimmung die Veröffentlichung des Verfassers: „Konzentration — heute und morgen“, Sonderdruck des „Mitbestimmungsgespräch“, Düsseldorf 1959.

4) So der evangelische Theologe Emil Brunner in „Macht“; vgl. „Die Kirche und die internationale Unordnung“, *Ökumenische Studien*, Genf 1948, S. 228 ff.

wurde, die verschiedenen Erscheinungsformen der Konzentration zu systematisieren. Geht man von den Zielen aus, die Konzentrationsmaßnahmen bezwecken sollen, so lassen sich zwei Hauptgruppen von wirtschaftlichen Konzentrationen unterscheiden, nämlich einmal solche, die das ausdrückliche Ziel der Beschränkung des Wettbewerbs haben, und solche, die der Bildung größerer Wirtschaftseinheiten dienen sollen, ohne daß sie ausdrücklich den Wettbewerb beschränken sollen. Zu der ersten Hauptgruppe gehören volkswirtschaftliche Monopole und Kartelle, während zu der zweiten Hauptgruppe diejenigen Erscheinungsformen zählen, die man im engeren Sinne als Konzentrationen bezeichnet, vor allem Konzerne, Trusts, Interessengemeinschaften und Fusionen. In diese Hauptgruppe gehören systematisch auch alle weiteren Erscheinungsformen der Konzentration, soweit sie nicht direkt zu Zusammenschlüssen führen, wie personelle Konzentrationen, der Abschluß von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen, die Angliederung neuer Fertigungszeige und vieles andere mehr. So abstrakt und wenig praktikabel eine solche Systematisierung auch auf den ersten Blick zu sein scheint, so sehr erleichtert sie die Entscheidung des einzelnen Falles. So wird man z. B. eine Konzentration in Gestalt der Bildung eines Konzerns anders beurteilen, wenn es sich um einen „organischen“, d. h. um einen solchen Konzern handelt, der „systematisch die zu einer bestimmten Wirtschaftsgruppe gehörenden Fertigungs- und Wirtschaftsstufen umfaßt“, oder aber um einen solchen (unorganischen), der sich „auch sonstige, vielleicht gerade günstig oder zufällig erreichbare Werke angliedert“⁵⁾.

Es erscheint zweckmäßig, sich bei einer relativ kurzen Behandlung des Konzentrationsproblems auf die zweite Hauptgruppe der Erscheinungsformen zu beschränken, so sehr auch gerade gegenwärtig eine Diskussion der Konzentrationen mit dem ausdrücklichen Ziel der Wettbewerbsbeschränkungen nötig wäre.

III.

Die Konzentrationsbewegung in Deutschland ist im Vergleich zu der anderer Länder, etwa der USA, relativ jungen Datums. Während es um 1900 in den USA bereits 183 und 1904 gar 308 Trusts mit einem Kapital von 7,2 Milliarden Dollar gab, wurde die erste bedeutende Konzentration in Deutschland 1920 durch den Zusammenschluß der Gelsenkirchener Bergwerks AG. mit der Luxemburger Bergwerks- und Hüttengesellschaft in Gestalt der Rhein-Elbe-Union sichtbar, einer Interessengemeinschaft, der *Hugo Stinnes* 1920 noch den Bochumer Verein hinzufügte. Als dieser Verbindung noch die Siemens-Halske-AG. sowie die Schuckert & Co. in Nürnberg beitraten, war eine horizontale und vertikale Konzentration von bis dahin nicht gekanntem Ausmaß geschaffen. Diese Union, die sich langfristig wegen ihrer teilweise heterogenen Interessen als nicht lebensfähig erwies, war der Vorläufer des Vereinigte-Stahlwerke-Konzerns, zu dem sich im Jahre 1926 die vier Gruppen Rhein-Elbe-Union, Thyssen, Rheinstahl und Phoenix zusammenschlossen. Bereits bei seiner Gründung vereinigte dieser Konzern 40 vH der deutschen Eisen- und Stahlerzeugung auf sich. Er gliederte sich in nicht weniger als 170 rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. — In der gleichen Zeit entstanden auch die sieben anderen Großkonzerne der Montanindustrie, so daß am Schluß dieser Konzentrationswelle acht Gesellschaften 95 vH der Kapazität der deutschen eisenschaffenden Industrie, über 50 vH der deutschen Kohlenförderung und 70 vH der deutschen Koksproduktion kontrollierten⁶⁾. Obgleich nach dem verlorenen zweiten Weltkrieg allein die Vereinigten Stahlwerke in zwölf Hüttenwerke, eine Handelsgesellschaft und eine Weiterverarbeitungsgesellschaft aufgegliedert wurden, hat die Rekonzentration innerhalb der Eisen- und Stahlindustrie Westdeutschlands den Vorkriegsstand nicht nur wieder erreicht, sondern teilweise erheblich überschritten.

5) Vgl. Guido Fischer, „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, Stuttgart 1948, S. 35 ff.

6) Vgl. auch Günter Sieber, „Die Rekonzentration der eisenschaffenden Industrie in Westdeutschland“, WWI-Mitteilungen, Nr. 2/1958.

Die Konzentration beschränkt sich indessen nicht nur auf diesen Bereich. In der Elektroindustrie haben die Konzerne Siemens und AEG eine marktbeherrschende Stellung, während es in der Automobilindustrie bisher nur drei bedeutende Produzenten — Volkswagen, Opel und Ford — gab, denen sich inzwischen die Flick-Gruppe (Daimler-Benz und Auto Union) zugesellte. Die einheitliche Preispolitik im Bereich der Mineralölindustrie, in der fünf Großkonzerne den Markt beherrschen, zeigt deutlich die Problematik einer oligopolistischen Marktstruktur. Eine solche Struktur ist im übrigen auch für eine Reihe weiterer Wirtschaftszweige kennzeichnend, wie etwa für die Waschmittelindustrie (Sunlight und Henkel), für die Nähmaschinenindustrie (Pfaff), für die Schreibmaschinenindustrie (Grundig und Olympia), für die Margarineindustrie (Unilever), die Nahrungsmittelindustrie (Oetker) sowie für die Zigarettenindustrie (Reemtsma). Hier bleibt, mit oder ohne Kartellgesetz, der Wettbewerb ausgeschaltet. Da gerade in den letzten Monaten, begünstigt durch die Steuererleichterungen, die das Umwandlungssteuergesetz von 1957 gewährt, eine Reihe bedeutender Unternehmen dieser Wirtschaftszweige aus der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die der GmbH flüchtete, sich damit also jeder öffentlichen Kontrolle entzog, erhält hier das Konzentrationsproblem einen völlig anderen Akzent als in dem Bereich der Montanindustrie, wo sowohl durch die Mitbestimmung als auch durch die hier geübte Publizität eine Kontrolle wenigstens der wichtigsten Konzentrationserscheinungen möglich ist. Dabei muß man sich überhaupt fragen, ob in Zukunft die Montanindustrie, das klassische Beispiel für Konzentrationen, im Zuge der Entwicklung vor allem im Bereich der Chemie und der Elektroindustrie noch die Bedeutung haben wird, die man ihr bisher zu Recht zuschrieb. Es gilt zweifellos, auch für die Mitbestimmung aus dieser Entwicklung Konsequenzen zu ziehen.

IV.

Prüft man einmal, welches die Ursachen wirtschaftlicher Konzentrationen sind, so lassen sich insgesamt fünf Gruppen erkennen, nämlich technische, betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, politische und persönliche Gründe. Am wenigsten wird man Konzentrationen kritisieren können, die ihren Anstoß durch technische Entwicklungen erhalten, wie etwa im Bereich der Montanindustrie die Verbundwirtschaft zwischen Kohle und Stahl durch rationelle Nutzung des in den Hochöfen anfallenden Schwachgases. Allerdings können technische Entwicklungen allein — will man sich nicht zum Objekt einer angeblichen Gesetzmäßigkeit machen lassen — nicht das Tempo dieser Entwicklung bestimmen. Entscheidender als technische Gründe sind vielfach soziale Konsequenzen für die von solchen Entwicklungen betroffenen Arbeitnehmer. Die Entwicklung der Automation bietet dafür eine Reihe von Beispielen.

Bereits kritischer muß man sich hingegen mit den betriebswirtschaftlichen Gründen der Konzentrationsbewegungen auseinandersetzen. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen steht die Forderung nach Kostenersparnis durch Massenproduktion. Man will m. a. W. die mit zunehmender Technisierung steigenden Fixkosten einer möglichst großen Ausbringungsmenge zuteilen, damit diese Fixkosten je erzeugter Mengeneinheit minimal bleiben. Auf die Grenzen solcher Argumentation ist bereits in der betriebswirtschaftlichen Literatur häufig hingewiesen worden⁷⁾. Vor allem wird von den „Praktikern“ einer solchen Forderung vielfach übersehen, daß eine vorwiegend auf die Kosten gerichtete Betrachtung die Absatzmöglichkeiten vernachlässigt, die sich für den Betrieb ergeben. Ist der Markt für eine größere Produktmenge nicht aufnahmefähig, so nützen auch die kostengünstigsten

7) U. a. von Theodor Beste: „Die optimale Betriebsgröße als betriebswirtschaftliches Problem“, Leipzig 1933; Eugen Schmalenbach: „Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik“, 5. Aufl., Leipzig 1930; ders.: „Finanzierungen“, 5. Auflage, Leipzig 1932; Erich Schäfer: „Die Unternehmung“, Bd. II, Köln 1949; Martin Lohmann: „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, Tübingen 1949; Erich Gutenberg: „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, Bd. 1, „Die Produktion“, 4. Auflage, Berlin 1958.

GEWERKSCHAFTLICHE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION

Verfahren nichts. Im Gegenteil wirken sich hohe fixe Kosten bei langfristiger Teilausnutzung der Kapazitäten ungünstig auf die Rentabilitätslage des Unternehmens aus. Hinzu kommt, daß jede Kostendegression im technischen Bereich von Kostenprogressionen im Bereich der Verwaltung begleitet wird. „Es kommt leicht vor, daß ein zerbrochener Hammerstiel in zehn Zetteln, Bogen, Listen und Büchern irgendwie als Einzelposten oder in einer Sammelzahl in Erscheinung tritt⁸⁾.“ Neben dem Argument der Kostenersparnis durch Massenproduktion motivieren einige Unternehmen Zusammenschlüsse auch mit der Notwendigkeit des Risiko- und Ertragsausgleichs sowie der Sicherung des Rohstoffbezuges und der Absatzbasis. Zusammenschlüsse von Werken verschiedener Produktionsstufen führen danach zu einem Ausgleich der Konjunkturunterschiede und bewirken für das „kombinierte“ Werk eine größere Stetigkeit der Profitrate⁹⁾. Vielfach wird dieser Risiko- und Ertragsausgleich innerhalb der einzelnen Werke eines Konzerns vertraglich geregelt, sei es durch Gewinn- und Verlustübernahme-, durch Kreditgewährungs- oder durch Bürgschaftsverträge.

Im Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Ursachen der Konzentration steht die Möglichkeit des Großunternehmens, Finanzierungsquellen leichter zu erschließen, sei es in Gestalt der Fremdfinanzierung oder der Finanzierung über den Kapitalmarkt durch Ausgabe junger Aktien. Ursächlich für die Ausweitung der Großunternehmen nach dem zweiten Weltkrieg war — abgesehen von der Politik der Selbstfinanzierung — vor allem auch die Politik der Banken, keine Personalkredite, sondern vornehmlich Realkredite zu gewähren. — Schließlich ist jede wirtschaftliche Konzentration langfristig nur denkbar in einer expandierenden Wirtschaft. Auch die starke Expansion der deutschen Volkswirtschaft nach 1945 trug somit entscheidend zu den Konzentrationsbewegungen bei.

Die vor allem von den Gewerkschaften heftig kritisierten Umwandlungen der letzten Monate hatten hingegen ihre eigentliche Ursache in der Gesetzgebung des Staates. Durch die beiden Umwandlungsgesetze vom 12. November 1956 und vom 11. Oktober 1957 erschloß sich vor allem den Konzernen die Möglichkeit, durch Übertragung des Vermögens der Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft die rechtliche Selbständigkeit der Töchter zu beseitigen, und durch eine Neubewertung dieser übertragenen Vermögen erhebliche Abschreibungsgewinne zu machen. Obwohl es das Ziel dieser Gesetze war, kleinen Kapitalgesellschaften die Umwandlung in Personalgesellschaften organisatorisch und steuerlich zu erleichtern, führte die Inkonsequenz des Gesetzgebers, die Umwandlungen auch auf Konzerntochtergesellschaften auszudehnen, zu einer Beseitigung persönlicher Verantwortung, indem die rechtlich selbständigen Konzerntochtergesellschaften verschwanden. — Die staatlichen Begünstigungen der Konzentration beschränkten sich indessen nicht nur auf die Steuerpolitik. Die gesamte Wirtschafts- und Sozialpolitik der vergangenen Jahrzehnte huldigte vielmehr dem „Kult des Kolossalen“ (*Alexander Rüstow*), indem die Interessen der Großunternehmen gleichsam mit den Interessen des Staates identifiziert wurden.

Schließlich haben nicht wenige Konzentrationen der letzten Jahre ihre Ursache im Machthunger und Ehrgeiz einiger Wirtschaftsmanager¹⁰⁾. Für den Beschluß der Mannesmann AG., ihre bisher rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften durch Umwandlung zu unselbständigen Betriebsabteilungen zu machen, spielten neben steuerlichen Erwägungen gerade solche Motive eine entscheidende Rolle, wie die Begründung dieses Beschlusses deutlich zeigt.

8) Eugen Schmalenbach: „Grundlage“, a. a. O., S. 66/67.

9) So Rudolf Hilferding: „Das Finanzkapital“, 2. Auflage, Berlin 1957.

10) Es ist bezeichnend, daß nicht wenige Bücher der Wirtschaftsliteratur diese Ursache von Konzentrationen besonders herausstellen. So u. a. Martin Lohmann, a. a. O. S. 160; Erich Schäfer, a. a. O. S. 77; Walter Eucken, a. a. O. S. 235; Albert Hesse: „Allgemeine und angewandte Volkswirtschaftslehre“, 3. Auflage, Mainz 1948, S. 61; Eugen Schmalenbach: „Finanzierungen“, a. a. O. S. 241 ff.

V.

Eine nüchterne und realistische Betrachtung des Konzentrationsprozesses wird mehreres berücksichtigen müssen. Einmal gilt es, die Ursachen von Konzentrationen im Hinblick darauf zu untersuchen, ob sie — wie etwa die Politik des Staates — künstlicher Art sind. Zum anderen aber wird man weder eine allgemein positive noch aber eine negative Haltung gegenüber diesem Prozeß einnehmen können. Vielmehr muß man — so schwierig dies auch in der Praxis sein mag — die Einzelfälle prüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die gegenwärtige, aber auch auf die zukünftige Situation. So wird man etwa die Konzentrationstendenzen im Bereich der Montanindustrie nicht richtig beurteilen, wenn man ähnliche Bewegungen in anderen europäischen Ländern übersieht¹¹⁾. Entscheidend ist, daß man die *Möglichkeiten*; wirtschaftliche Macht zu mißbrauchen, durch entsprechende gesetzliche oder institutionelle Regelungen kontrolliert.

Gelegentlich hat man fünf Hauptaufgaben unterschieden, nämlich die Beseitigung wirtschaftlich nicht vertretbarer Machtzusammenballungen, die Schaffung und Förderung von Gegenmacht, die innere Auflockerung der Positionen, von denen Macht ausgeübt wird, die Mobilisierung der öffentlichen Meinung sowie die öffentliche Kontrolle der eigentlichen Kommandostellen in der Wirtschaft¹²⁾. Aus der Sicht der Gewerkschaften ist der Schwerpunkt zu legen auf die Sicherung einer realistischen Wettbewerbspolitik, auf die Beseitigung „systemwidriger Vorteile“ durch die staatliche Finanzpolitik und Rechtsordnung, auf die Notwendigkeit einer öffentlichen Kontrolle überall dort, wo andere Maßnahmen nicht ausreichen, sowie auf die Sicherung und den Ausbau der Mitbestimmung.

In den gegenwärtigen Diskussionen um die der Bundesrepublik adäquate Wirtschaftsordnung gewinnt man den Eindruck, als ob Wettbewerb nicht mehr als Instrument, sondern als Ziel der Wirtschaftspolitik gesehen wird. So schreibt das Bundeskartellamt in seinem ersten Tätigkeitsbericht, daß „Wettbewerb als Daseinselement eine gestaltende Kraft der Gesellschaftsordnung und seinem Wesen nach adäquater Bestandteil einer freiheitlich demokratischen Grundordnung“ sei. Wie erst kürzlich von einem obersten Bundesgericht festgestellt wurde, sagt aber unser Grundgesetz nichts aus über eine „ihm entsprechende“ Wirtschaftsordnung. Vielmehr läßt sich danach sowohl eine Wirtschaftsordnung planwirtschaftlicher wie wettbewerblicher Art innerhalb des Grundgesetzes verwirklichen. Abgesehen davon aber können Wettbewerb und Planung immer nur Instrumente zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele sein. Je nachdem, wie diese Ziele aussehen und wie sie mit einem der beiden Instrumente erreicht werden können, wird man sich des Wettbewerbs oder aber planwirtschaftlicher Methoden bedienen müssen. In diesem Rahmen muß auch die Beurteilung von Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft gesehen werden. Das Kartellgesetz, auf „marktbeherrschende Unternehmen“ abgestellt, ist in diesem Sinne wenig brauchbar, abgesehen davon, daß sich die Behandlung von Konzentrationerscheinungen durch das Bundeskartellamt bisher ausschließlich „auf eine schlichte Erörterung der Konzentrationsvorgänge mit den Beteiligten beschränkt“¹³⁾. Der Begriff „marktbeherrschend“ ist einfach nicht praktikabel, berücksichtigt er doch z. B. weder die Exporte der betreffenden Unternehmen noch die Situation auf den Teilmärkten. Hinzu kommt, daß aus den bereits geschilderten Gründen in einigen Industriezweigen Konzentrationen nicht nur notwendig sein, sondern auch dem Verbraucher gewisse Vorteile bringen können. Hier aber muß das Kartellamt bei seiner Prüfung versagen. Schließlich werden bestimmte Erscheinungsformen der Konzentration, denkt man etwa an unorganische Konzerne, an personelle Verflechtungen, an vertragliche Bindungen und

11) Siehe dazu den Aufsatz von Günter Sieber: „Der Konzentrationsgrad der Stahlindustrien Westeuropas“, *Gewerkschaftliche Monatshefte* 5/1959.

12) So Heinrich Deist, in „Macht und Freiheit“, veröffentlicht in „Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht“, Frankfurt 1959, S. 23.

13) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000, vom 15. April 1959, S. 63.

anderes mehr, vom Gesetz einfach nicht erfaßt. — Allerdings wird man trotz dieser Kritik nicht umhin können, die Rechte des Amtes im Hinblick auf Konzentrationserscheinungen zu verstärken. Dazu aber genügt nicht lediglich die Berechtigung zum Verbot etwaiger Zusammenschlüsse, sondern es ist eine Änderung der Bestimmungen über das Wesen der „marktbeherrschenden Unternehmen“ vorweg unerläßlich.

Im Mittelpunkt jeder gewerkschaftlichen Stellungnahme zum Konzentrationsproblem sollte die Forderung nach Beseitigung aller „systemwidrigen“ steuerlichen Begünstigungen der Konzentration stehen. Hierunter fiel vor allem die Ausdehnung der Erleichterungen von Umwandlungen auf Konzerngesellschaften. Es erscheint notwendig, diese Erleichterungen, dem Ziel des Gesetzgebers entsprechend, in Zukunft nur noch Personengesellschaften sowie personengebundenen Kapitalgesellschaften zuzugestehen. — Gelegentlich ist auch die Beseitigung der steuerlichen Organschaft sowie des Schachtelprivilegs gefordert worden¹⁴). Man sollte bei der Aufstellung solcher Forderungen indessen berücksichtigen, daß sie erst recht Konzentrationen extremen Ausmaßes, wie sie etwa Umwandlungen und Fusionen darstellen, begünstigen würden. War bisher noch ein Konzern bereit, seine Tochtergesellschaften wegen der Möglichkeiten der steuerlichen Organschaft weitgehend selbständig zu lassen, so wird er in Zukunft sich diese Gesellschaften voll eingliedern. Das Ende wären somit Mammutgesellschaften. — Damit „unechte Fusionen“ — wie sie Umwandlungen entsprechend § 1 des Umwandlungsgesetzes darstellen — in Zukunft nicht mehr allzu verlockend erscheinen, wäre ferner an eine Änderung des § 15 Körperschaftsteuergesetzes zu denken, durch die unechte Fusionen den echten gleichgestellt würden.

Neben solchen steuerlichen Änderungen wäre auch eine die Konzentration betreffende Neuordnung des Aktienrechts notwendig. Man sollte etwa die Umwandlung einer Publizitätspflichtigen Gesellschaft — wie einer Aktiengesellschaft — in eine GmbH, nur noch in Ausnahmefällen zulassen. Gerade in der letzten Zeit sind aus den verschiedensten Gründen einige — darunter sehr bedeutende — Aktiengesellschaften in die Rechtsform der GmbH, geflüchtet. Solche Umwandlungen sollten in Zukunft nur noch für volkswirtschaftlich unbedeutende Unternehmen zugelassen werden. Volkswirtschaftlich bedeutsame Unternehmen müßten indessen einem Rechtsformzwang unterliegen. — Eine Änderung des Aktienrechts in diesem Sinne würde auch die Erweiterung der Publizität vor allem für Konzerne einschließen müssen. Der detaillierte Ausweis der Beteiligungen sowie die Aufstellung einer Konzernbilanz erscheinen unerläßlich.

Entscheidend bleibt aber auch für die Zukunft, überall dort, wo Großunternehmen vorherrschen, eine öffentliche Kontrolle zu verlangen. Wo die Einsicht privater Unternehmer nicht ausreicht, wo die Konzentrationstendenzen schier grenzenlos sind, muß der Staat oder müssen von ihm beauftragte Körperschaften sowohl extreme Ausweitungen solcher Konzentrationen verhindern als auch die Kontrolle bereits vorhandener Machtpositionen übernehmen. Diese Notwendigkeit stellt sich vor allem in „objektivierten Großunternehmen“, also überall dort, wo eine allmächtige Verwaltung über ein Heer von Aktionären herrscht. Allerdings ist sie auch in anderen Großunternehmen notwendig.

Die letzten Vorgänge in der deutschen Montanindustrie führten vor allem zu einer starken Verringerung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer. Eine gewerkschaftliche Konzeption der Konzentration und ihrer Auswirkungen müßte als Kern die *Forderung nach dem Ausbau der Mitbestimmung auf alle volkswirtschaftlich bedeutsamen Unternehmen* enthalten. Darüber hinaus aber müßten gewisse Entscheidungen der Unternehmensleitungen, die jeweils zu Konzentrationen führen würden, an die Zustimmung auch der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten gebunden werden.

14) So wieder erst vor kurzem durch die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer; vgl. „Konzentration — Konkrete Vorschläge“, aus „Wirtschafts- und Sozialpolitik“, Nr. 20/59.

VI.

Man wird zusammenfassend sagen können, daß es schlechthin unmöglich ist, sich generell für oder gegen Konzentrationserscheinungen in der Wirtschaft zu äußern. Vielmehr ist die Prüfung des Einzelfalles für eine Beurteilung unerläßlich. Allerdings wird man allgemein die Forderung aufstellen müssen, Konzentrationen nicht noch durch staatliche Gesetze künstlich zu verstärken. Die Wirtschaftspolitik als Ganzes sollte möglichst wettbewerbsneutral sein. Einer solchen Politik dient auch die Ausgestaltung des Aktienrechts. — In einigen Fällen wird indessen öffentliche Kontrolle unvermeidlich sein. — Im Mittelpunkt der gewerkschaftlichen Konsequenzen aber steht die Sicherung und der Ausbau der Mitbestimmung. Dies zu erreichen, wird eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften in der nächsten Zeit sein müssen.